

Stornierungsregeln

Stornierung durch Kundinnen und Kunden

1.1 Form

Eine Buchungsstornierung muss beim Landratsamt Starnberg per E-Mail unter jugendbergheim@lra-starnberg.de eingehen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der E-Mail beim Landratsamt Starnberg. Nach Abschluss der Bearbeitung erhält der Kunde eine schriftliche Stornobestätigung.

1.2 Stornogebühr

Wenn eine verbindliche Buchung storniert wird, fällt zur Abdeckung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands eine Stornogebühr in Höhe der geleisteten Anzahlungspauschale an. Der Storno- und der Anzahlungsbetrag werden dabei gegeneinander aufgerechnet. Die genauen Beträge sind auf der Website www.lk-starnberg.de/jugendbergheim ersichtlich.

Kulanzregelung: Liegt dem Landratsamt Starnberg die Stornierung mehr als 60 Kalendertage vor dem Anreiseternin vor, ist der Rücktritt kostenfrei. Die Anzahlung wird in diesem Fall vollständig zurückerstattet.

1.3 Ausfallgebühr

Wird eine verbindliche Buchung 60 oder weniger Kalendertage vor dem Anreiseternin storniert, fällt zusätzlich eine Ausfallgebühr an. Diese dient dem Ausgleich der durch das Fernbleiben der Kundinnen und Kunden entstandenen Umsatzeinbuße.

Der Betrag berechnet sich aus dem Grundbetrag für die Mindestbelegung, der Anzahl gebuchter Nächte und dem maßgeblichen Prozentsatz. Die Reinigungs- und Instandhaltungspauschale wird bei der Berechnung der Ausfallgebühr nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Ausfallgebühr hängt vom Zeitpunkt der Stornierung ab:

Staffelung der Ausfallgebühren

- Mehr als 60 Kalendertage vor dem gebuchten Anreiseternin:
kostenfrei, die Anzahlungspauschale wird vollständig zurückerstattet.
- 60 bis einschließlich 15 Kalendertage vor dem gebuchten Anreiseternin:
Sofern keine geeignete Ersatzgruppe gefunden werden kann:
50 % des Grundbetrags für die Mindestbelegung multipliziert mit der Anzahl der gebuchten Nächte zuzüglich Einbehalt der Anzahlungspauschale.

Berechnung:

(Grundbetrag x Anzahl der gebuchten Nächte x 50 %) + Anzahlungspauschale

14 bis einschließlich 0 Kalendertage vor dem gebuchten Anreisetermin:

Sofern keine geeignete Ersatzgruppe gefunden werden kann:

100 % des Grundbetrags für die Mindestbelegung multipliziert mit der Anzahl der gebuchten Nächte zuzüglich Einbehalt der Anzahlungspauschale.

Berechnung:

(Grundbetrag für die Mindestbelegung × Anzahl der gebuchten Nächte × 100 %) + Anzahlungspauschale

Kann bei Stornierung eine geeignete Ersatzgruppe gefunden werden, die vom Landratsamt akzeptiert wird, wird lediglich die Stornogebühr nach Nr. 1.2 fällig.

Bei der Ersatzbelegung muss es sich um ein Angebot der Jugendarbeit handeln, das von einem öffentlichen oder anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, einer Jugendgruppe, einem Jugendverband, einem Kindergarten oder einer Schule durchgeführt wird und die Voraussetzungen nach § 11 in Verbindung mit § 12 SGB VIII erfüllt.

Das Landratsamt Starnberg ist nicht verpflichtet, eine Ersatzgruppe zu suchen.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung zur möglichen Übernahme etwaiger Stornierungskosten bzw. Ausfallgebühren.

Stornierung durch das Landratsamt Starnberg

Sofern das Landratsamt Starnberg bei einer unvorhergesehenen Unbewohnbarkeit des Jugendberghaus in Unterammergau, zum Beispiel durch Brand, Wasserschaden, Blitzschlag, Heizungsausfall oder schwere Sturmschäden, die Buchung stornieren muss, wird den Kunden die geleistete Anzahlung zurückerstattet.

2.1 Höhere Gewalt

Ist die Unbenutzbarkeit auf höhere Gewalt, zum Beispiel Naturkatastrophen oder andere unvorhersehbare Ereignisse, zurückzuführen, haftet das Landratsamt Starnberg nicht. Die Kunden haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz von Kosten für Ersatzunterkünfte oder sonstigen Folgeschäden.

2.2 Schadenersatz bei Verschulden

Liegt die Ursache der Stornierung in einem vom Landratsamt Starnberg zu vertretenden Verschulden, zum Beispiel in einem mangelhaften Bauzustand oder in überbuchten Zeiträumen, hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung.